

frei gelassen, um Raum für die einzusetzenden Glossen zu gewinnen. Und wir bemerken, dass wenigstens theilweise die Glossen schon aus einem älteren Codex übernommen sein müssen, nur so erklären sich die fehlerhaften Glossen 'vel pirocinio' (statt 'tirocinio') über 'virtutisque procursu' auf f. 1^a, 'disciploam' statt 'disciplinam' auf f. 2^a, falsche Worttrennungen in den Glossen. Dass aber sämtliche Glossen und Zusätze beider Hände aus einem älteren Codex schon übernommen seien, ist durchaus nicht wahrscheinlich, obgleich die Möglichkeit nicht abzulehnen ist.

Gerade aber das zu entscheiden wäre von grösster Bedeutung für den wichtigsten Punkt, den Hasse unerörtert lässt, für die Frage nämlich, wie verhält sich die Editio princeps, unsere einzige Quelle für den grössten Theil des Saxotextes, zu dem Fragment, und welchen Aufschluss kann man gewinnen über die Beschaffenheit der Handschrift, aus welcher die Editio princeps floss? Nun ist bekannt, dass diese bald die Lesarten des Textes des Angers-Fragmentes, bald die des ersten Glossators, bald aber auch die des zweiten Glossators hat. Gleich die erste Glosse desselben, welche ich oben S. 140 angeführt habe, giebt sie, vom Text des Fragments abweichend, wörtlich wieder: 'quorum vix spectator ob teneritudinem esse poterat'. Mehrmals bringt sie einen Theil des Satzes wie ihn der Text giebt, einen andern Theil nach den Glossen des ersten Schreibers, so dass man deutlich sieht, es ist frei gewählt worden zwischen den verschiedenen Ausdrucksformen, welche das Fragment bietet. Wo der Text des Fragmentes hat: 'Quem cum bellicorum operum socium haberet', und der erste Glossator schreibt: 'Quo bellicarum virtutum socio fretus', hat die Editio aus beiden combinirt: 'Quo bellicorum operum socio fretus'. An einer Stelle, von der wir die Lesarten des Textes und des ersten Glossators schon oben S. 142 angeführt haben, hat die Ausgabe wieder beide in einander mengend: 'tam indignam regio sanguine copulam execratus'. Wo die Ausgabe hat 'soni modulis emulatus silentiiue diuturnioris impatiens', ist 'emulatus' statt 'immitatus' des Textes (f. 4^b) dem zweiten Glossator entlehnt, 'diuturnioris' ¹ statt 'ulterioris' des Textes aus einer längeren Phrase ² herübergenommen, die, wie es scheint, der erste Schreiber übergeschrieben hat. An einer Stelle hat die Editio: 'cuius amore conflixerat', wo das Fragment bietet: 'cuius pociende gracia conflictum ediderat',

1) Dieses Wort ist später durchstrichen. Das darf man nicht mit Hasse gegen das Alter der Handschrift geltend machen, da durchaus nicht ersichtlich ist, zu welcher Zeit das Wort durchstrichen ist, jedenfalls ist es lange nach dem zweiten Glossator geschehen, der die zu tilgenden Worte noch unterpunctiert. 2) 'vel si[ilenciiue] in paciens ulterioris' liest Hasse, ganz sicher ist aber die Lesung nicht.